

---

# EUROPAWAHL 2024

---

Anna-Karina Elbert

---

📌 **Schlüsselwörter:** Europäische Union – Verhältniswahl – Sperrklausel – Wahlvorschläge – Wahlberechtigung – Wahlalter

## ZUSAMMENFASSUNG

Vom 6. bis 9. Juni 2024 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Von den insgesamt 720 Sitzen in der nächsten Wahlperiode entfallen 96 Sitze auf Deutschland, sie werden ausschließlich im Wahlverfahren der Verhältniswahl besetzt. Als Wahltermin in Deutschland hat die Bundesregierung Sonntag, den 9. Juni 2024 bestimmt. Die Zahl der Wahlberechtigten hat sich gegenüber der letzten Europawahl mitunter aufgrund der Änderung des Europawahlgesetzes erhöht: Zum ersten Mal können bei Europawahlen auch 16- und 17-Jährige teilnehmen.

Der Beitrag beschreibt die umfangreichen Vorbereitungen zur Europawahl. Schwerpunkte liegen auf dem Verfahren zur Zulassung von Wahlvorschlägen sowie den Änderungen der Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Ausübung des Wahlrechts.

📌 **Keywords:** *European Union – proportional representation – restrictive clause – nominations – eligibility to vote – voting age*

## ABSTRACT

*From 6 to 9 June 2024, the citizens of the European Union will elect the members of the 10th European Parliament. Germany will account for 96 of the total 720 seats in the next electoral term; these 96 seats will be filled by candidates elected exclusively on the basis of proportional representation. The Federal Government has set Sunday, 9 June 2024 as the election date in Germany. The number of eligible voters has increased compared with the last European elections partly due to the amendment to the European Elections Act. For the first time, 16 and 17-year-olds will also be able to vote in European elections.*

*This article describes the extensive preparations for the European elections. The main focus is on the procedure for the admission of nominations, the changes to the legal basis and the resulting consequences for the exercising of the right to vote.*

### Anna-Karina Elbert

ist Volljuristin und stellvertretende Leiterin des Büros der Bundeswahlleiterin. Sie befasst sich unter anderem mit Rechtsfragen zu Bundestags- und Europawahlen sowie zum Parteienrecht.

## 1

### Einleitung

Die Wahl zum Europäischen Parlament wird allgemein als Europawahl bezeichnet. Sie erfolgt nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. In Deutschland regeln das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung das Wahlverfahren.

Um zu gewährleisten, dass die verschiedenen Wahltraditionen in den Mitgliedstaaten beibehalten werden können, erstreckt sich die Zeitspanne, in der eine Europawahl stattfindet, grundsätzlich auf einen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) gleichen Zeitraum von Donnerstag bis Sonntag. In den meisten EU-Mitgliedstaaten wird wie in Deutschland an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gewählt, in den Niederlanden werden die Wahllokale aber zum Beispiel donnerstags geöffnet. Die Bürgerinnen und Bürger der EU-Mitgliedstaaten wählen daher vom 6. bis 9. Juni 2024 zum zehnten Mal das Europäische Parlament. Der Wahltermin für die Europawahl in Deutschland ist Sonntag, der 9. Juni 2024.

Das folgende Kapitel 2 behandelt die Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024, unter anderem stellt es die Verteilung von 15 zusätzlichen Sitzen auf die Mitgliedstaaten dar. Wie die Aufstellung der Kandidatenlisten in Deutschland im Einzelnen abläuft, erläutert Kapitel 3: Wer ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen? Wie erfolgt die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten durch Parteien und sonstige politische Vereinigungen? Das Verfahren zur Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge bis zur Entscheidung durch den Bundeswahlausschuss wird in Kapitel 4 ebenso beschrieben wie das mögliche Beschwerdeverfahren im Falle einer Ablehnung. Kapitel 5 informiert ausführlich über das Wahlrecht und das Wahlverfahren, insbesondere welche Personen wahlberechtigt sind, welche Funktionen die Wählerverzeichnisse haben, wie der Informationsaustausch innerhalb der EU zu den Eintragungen in die Wählerverzeichnisse stattfindet und wie Briefwahl zu beantragen ist. Details zur Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses und zur Berechnung der Sitzverteilung enthält Kapitel 6. Den Artikel beschließt Kapitel 7 mit Hinweisen darauf, wo und wie die Bundeswahlleiterin alle Informationen zur Europawahl 2024 zur Verfügung stellt.

## 2

### Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024

Die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments wird vor jeder Wahl gemäß den in den Verträgen festgelegten Grundsätzen (Prinzip der degressiven Proportionalität) auf der Grundlage der neuesten Bevölkerungszahlen bewertet. Nach Artikel 14 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) setzt sich das Europäische Parlament aus Vertreterinnen und Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen, wobei die Anzahl der Abgeordneten 750 zuzüglich des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin nicht überschreiten darf. Jeder Mitgliedstaat erhält mindestens 6 Sitze, jedoch keiner mehr als 96 Sitze. Ein auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung erlassener Beschluss des Europäischen Rates legt anhand dieser Grundsätze die genaue Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest. Hiernach wird es im zehnten Europäischen Parlament 15 zusätzliche Sitze für insgesamt 12 Staaten geben. Der Vorschlag des Europäischen Rates basiert auf einem Bericht des Parlaments vom Juni 2023. Dessen Ausgangspunkt waren die demografischen Veränderungen in der Europäischen Union (EU) seit der Europawahl 2019. Die zusätzlichen Sitze werden wie folgt aufgeteilt:

- › Belgien + 1 (auf 22)
- › Dänemark + 1 (auf 15)
- › Frankreich + 2 (auf 81)
- › Finnland + 1 (auf 15)
- › Irland + 1 (auf 14)
- › Lettland + 1 (auf 9)
- › Niederlande + 2 (auf 31)
- › Österreich + 1 (auf 20)
- › Polen + 1 (auf 53)
- › Slowakei + 1 (auf 15)
- › Slowenien + 1 (auf 9)
- › Spanien + 2 (auf 61)

Die Gesamtzahl der Sitze erhöht sich somit von 705 auf 720. Für Deutschland ist die Anzahl der Sitze mit 96 unverändert geblieben.

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden nach Artikel 14 Absatz 3 des EU-Vertrags in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Der Direktwahlakt des Europäischen Rates legt die weitere grundsätzliche Ausgestaltung des Wahlverfahrens fest. Darin finden sich unter anderem Regelungen zum Wahlsystem, zur Wahlperiode sowie zur Zulässigkeit von Sperrklausen. Der Direktwahlakt sieht vor, dass in jedem Mitgliedstaat die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt werden. Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

In Deutschland erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden.

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juli 2018 die Einführung einer Sperrklausel in Höhe von mindestens zwei und höchstens fünf Prozent bei der Europawahl beschlossen. Durch Inkrafttreten des Beschlusses ist Deutschland verpflichtet, mindestens eine Zwei-Prozent-Hürde im nationalen Recht umzusetzen. Ein entsprechendes Zustimmungsgesetz<sup>1</sup> wurde bereits von Bundestag und Bundesrat im Sommer 2023 beschlossen. Es ist allerdings noch nicht in Kraft getreten. Eine Sperrklausel wurde somit noch nicht ins deutsche Europawahlgesetz eingeführt. Auch für die kommende Europawahl ist daher mit dem Einzug sogenannter Kleinstparteien in das Europaparlament zu rechnen.

Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert für alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlament in diesem Mitgliedstaat, und

---

1 Gesetz zu dem Beschluss (EU, Euratom) 2018/994 des Rates der Europäischen Union vom 13. Juli 2018 zur Änderung des dem Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

zwar unter denselben Bedingungen wie für dessen Staatsangehörigen. Die Einzelheiten hinsichtlich der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates festgelegt. Nach diesen können Unionsbürgerinnen und Unionsbürger selbst entscheiden, ob sie ihr Wahlrecht im Herkunfts- oder im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben möchten. Das Wahlrecht darf jedoch nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

Innerhalb des aufgezeigten, auf europäischer Ebene gesteckten Rahmens regeln die Mitgliedstaaten die Einzelheiten zur Durchführung der Wahl nach ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung regeln das Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

### 3

---

## Aufstellung der Wahlvorschläge

---

Die Endphase der Wahlvorbereitung beginnt mit der Aufstellung der Kandidatenlisten, den sogenannten Wahlvorschlägen, bereits im Vorjahr eines Wahljahres. Nach § 10 Absatz 3 Satz 4 sowie Absatz 7 Europawahlgesetz durften für die Europawahl 2024 die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung ab dem 1. Januar 2023, die Wahlen der Bewerbenden ab dem 1. April 2023 erfolgen.

### 3.1 Wahlvorschlagsberechtigung<sup>2</sup>

---

Nach § 8 Absatz 1 Europawahlgesetz können Parteien und sonstige politische Vereinigungen Wahlvorschläge einreichen. Anders als bei der Bundestagswahl können Einzelbewerbende bei der Europawahl nicht kandidieren.

Das Parteiengesetz (PartG) definiert Parteien als Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Vorausgesetzt wird dabei ein ausreichendes Maß an Ernst-

---

2 Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung der Wahlteilnahme in den §§ 8 bis 14 Europawahlgesetz und §§ 31 bis 37 Europawahlordnung geregelt.

haftigkeit, das aus dem Gesamtbild der Vereinigung hervorgeht (§ 2 Absatz 1 PartG).

Sonstige politische Vereinigungen sind nach der Definition des Europawahlgesetzes mitgliederschaftlich organisiert und auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtet. Sie haben ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung, ihre Tätigkeit und ihren Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der EU (§ 8 Absatz 1 Europawahlgesetz).

Die Voraussetzungen der Wahlteilnahme sind für Parteien und sonstige politische Vereinigungen identisch. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 2 Satz 1 Europawahlgesetz können als Wahlvorschlag entweder Listen für einzelne Bundesländer, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder eingereicht werden. Die Entscheidung darüber treffen der Vorstand des Bundesverbandes oder – wenn ein Bundesverband nicht besteht – die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 Satz 2 Europawahlgesetz).

Bei Europawahlen können – anders als bei Bundestagswahlen – für Bewerbende wahlweise jeweils auch Ersatzbewerbende benannt werden. Mit der Wahl der Hauptbewerbenden gelten auch sie als bedingt gewählt und erhalten eine Anwartschaft auf ein Mandat. Sie rücken nach der Listennachfolge in das Europäische Parlament ein, falls die Hauptbewerbenden, für die sie benannt sind, ausscheiden. Ersatzbewerbende müssen im gleichen Verfahren wie die Hauptbewerbenden aufgestellt werden.

### 3.2 Kandidatenaufstellung in Deutschland

---

Als Kandidatin oder Kandidat können sich grundsätzlich alle wählbaren Personen aufstellen lassen. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 AEUV sind auch Unionsbürgerinnen und -bürger mit einem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, dort passiv wahlberechtigt. Zwar wurde durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 das aktive Wahlrecht von bisher 18 auf 16 Jahre abgesenkt, das passive Wahlrecht liegt jedoch

nach wie vor bei 18 Jahren. In Deutschland wählbar sind daher grundsätzlich Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der EU, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 b Absatz 1 und 2 Europawahlgesetz).

Das Aufstellungsverfahren richtet sich nach § 10 Europawahlgesetz und wird auf beide Arten von Wahlvorschlagsträgern angewandt, also sowohl auf Parteien als auch auf sonstige politische Vereinigungen. Als Bewerbende beziehungsweise Ersatzbewerbende können nur Personen benannt werden, die nicht Mitglied einer anderen Partei beziehungsweise einer sonstigen politischen Vereinigung sind, und die in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerbenden hierzu gewählt worden sind (§ 10 Absatz 1 und 7 Europawahlgesetz).

Die Wahlen der Bewerbenden sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbenden sowie Ersatzbewerbenden Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 7 Europawahlgesetz).

Alle Wahlvorschläge, also sowohl Listen für ein Land als auch gemeinsame Listen für alle Länder, sind bei der Bundeswahlleiterin einzureichen. Die hierfür vorgesehene Frist endete am 18. März 2024 um 18:00 Uhr (83. Tag vor der Wahl).<sup>13</sup>

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die von der Europawahlordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke für Listen für ein Land (Anlage 12 zu § 32 Absatz 1 Europawahlordnung) sind bei der jeweiligen Landeswahlleitung, die Vordrucke für gemeinsame Listen für alle Länder (Anlage 13 zu § 32 Absatz 1 EuWO) sind bei der Bundeswahlleiterin erhältlich. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

---

<sup>3</sup> Inhalt und Form sowie Einreichung der Wahlvorschläge sind im Einzelnen in den §§ 9 und 11 Europawahlgesetz und in § 32 Europawahlordnung geregelt.

Sofern die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, sind dem Wahlvorschlag unter anderem zusätzlich Unterstützungsunterschriften beizufügen. Diese dürfen erst geleistet werden, nachdem der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist, also nachdem die Bewerbenden sowie die Ersatzbewerbenden durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden sind (§ 32 Absatz 3 Nummer 5 Europawahlordnung).

Darüber hinaus ist für jede unterzeichnende Person ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Deutsche können hierfür eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beifügen. Unionsbürgerinnen und -bürger erbringen den Nachweis der Wahlberechtigung durch eine eidesstattliche Versicherung.

Bei Listen für einzelne Länder sind mit dem Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament vorzulegen, jedoch höchstens von 2 000 Wahlberechtigten.

↪ **Tabelle 1**

**Tabelle 1**

**Mindestanzahl der gültigen Unterschriften von Wahlberechtigten für Listen für ein Land bei der Europawahl 2024**

	Anzahl
Baden-Württemberg	2 000
Bayern	2 000
Berlin	2 000
Brandenburg	2 000
Bremen	471
Hamburg	1 303
Hessen	2 000
Mecklenburg-Vorpommern	1 317
Niedersachsen	2 000
Nordrhein-Westfalen	2 000
Rheinland-Pfalz	2 000
Saarland	768
Sachsen	2 000
Sachsen-Anhalt	1 827
Schleswig-Holstein	2 000
Thüringen	1 741

Bei einer gemeinsamen Liste für alle Länder sind mit dem Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften von 4 000 Wahlberechtigten vorzulegen.

Die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei dem zuständigen Wahlorgan – im Falle der Europawahl der Bundeswahlleiterin – im Original vorliegen; eine ausschließliche Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

## 4

### Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss

Sobald die Wahlvorschläge im Büro der Bundeswahlleiterin eingehen, sind sie unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, ist die Vertrauensperson des Wahlvorschlages zu benachrichtigen, verbunden mit der Aufforderung, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen.<sup>14</sup> Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist die Mängelbeseitigung weitgehend ausgeschlossen. Denn nach § 13 Absatz 2 Europawahlgesetz können ab diesem Zeitpunkt nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Das Gesetz sieht ausschließlich eine Ausnahme für Einreichungen nach Fristablauf vor, nämlich für die zu jeder Unterstützungsunterschrift vorzulegenden Nachweise der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden. Werden diese aufgrund von Umständen, die die Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt, können sie unter bestimmten Bedingungen bis zur Sitzung des Bundeswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge nachgereicht werden. Erforderlich ist hierfür jedoch, dass die Verzögerung vom Wahlvorschlagsträger nicht (mit-)verschuldet wurde. Ihm obliegt die dezidierte Glaubhaftmachung der Umstände, die ein Verschulden des Fristversäumnisses ausschließen.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist haben 40 politische Vereinigungen ihre Wahlvorschläge als gemeinsame Listen für alle Länder zur Teilnahme an der Europawahl 2024 bei der Bundeswahlleiterin eingereicht:

<sup>14</sup> Sogenanntes Mängelbeseitigungsverfahren, siehe § 13 Europawahlgesetz.

	Kurzbezeichnung	Parteiename (Zusatzbezeichnung in Klammern, sofern im Wahlverfahren verwendet)
1	ABG	Aktion Bürger für Gerechtigkeit
2	PDV	Partei der Vernunft
3		Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung
4	PdF	Partei des Fortschritts
5	PdH	Partei der Humanisten
6	sonstige	DIE SONSTIGEN (X)
7	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
8	V-Partei <sup>3</sup>	V-Partei <sup>3</sup> - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
9	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei (Die Naturschutzpartei)
10	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland
11	AFD	Alternative für Deutschland
12	HEIMAT	Die Heimat
13	MERA25	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit
14	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
15	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Interna- tionale
16	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
17	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
18	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland
19	KLIMALISTE	Klimaliste Deutschland
20	FDP	Freie Demokratische Partei
21	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
22	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt (für das Wohl und Glückseligkeit aller)
23	DIE LINKE	DIE LINKE
24	Volt	Volt Deutschland
25	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
26	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
27	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
28	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit
29	Die Partei	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Eliten- förderung und basisdemokratische Initiative
30	Planetare Demo- krat_innen	Die Planetaren Demokrat_innen
31	Volksabstim- mung	Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung (Politik für die Menschen)
32	DAVA	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch
33	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
34	DTS	Deutsche Tradition Sozial
35	LETZTE GENERA- TION	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation
36	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz
37		ZUKUNFT MEGA - mitbestimmen, ehrlich, gerecht, anders
38	Die LIEBE	Die LIEBE Europäische Partei
39	B.R.D.	Bürger. Rechtsstaat. Demokratie. – Initiative für das Grundgesetz
40	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

Listen für einzelne Länder haben fünf politische Vereini-  
gungen eingereicht:

	Kurz- bezeichnung	Parteiename	Eingereicht in
1		Wir für Euch Bürgerforum	Nordrhein-Westfalen
2	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	allen Ländern außer Bayern
3	CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Bayern
4	GFA	Grundeinkommen für Alle	Bremen
5	HAIE	Die Haie – Partei mit Biss	Niedersachsen

## Bundeswahlausschuss und Beschwerdeverfahren

Der Bundeswahlausschuss zur Europawahl 2024 tagt im Vorfeld der Wahl zweimal. Der Bundeswahlausschuss hatte in seiner ersten Sitzung am 72. Tag vor der Wahl über alle Voraussetzungen für die Zulassung der Listen zu entscheiden (§ 14 Europawahlgesetz). Eine Besonderheit bestand dieses Mal darin, dass der 72. Tag vor der Wahl auf Karfreitag, den 29. März 2024 fiel. Die im Wahlverfahren vorgesehenen Termine und Fristen verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf ein Wochenende oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt.

Zu der Sitzung waren die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu laden. Es nahmen weitere Vertreterinnen und Vertreter der Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer teil. Die Sitzung war öffentlich und wurde im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestags übertragen. Die erste Sitzung des Bundeswahlausschusses ist regelmäßig diejenige mit der größten öffentlichen Aufmerksamkeit. In dieser zeigt sich, wie viele Wahlvorschläge vorgelegt wurden und ob kleinere Parteien oder sonstige politische Vereinigungen (zum Teil erst kurz vorher gegrün-  
det) alle wahlrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Besetzung des Bundeswahlausschusses ist auch für die Europawahl über die Verweisungsnorm des § 4 Europawahlgesetz im Bundeswahlgesetz geregelt. Der Bundeswahlausschuss besteht aus der Bundeswahlleiterin als Vorsitzende sowie acht Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzern und zwei Richterinnen beziehungsweise Richtern.

hungsweise Richtern des Bundesverwaltungsgerichts. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der Parteien von der Bundeswahlleiterin berufen. Der Bundeswahlausschuss besteht auch nach der jeweiligen Hauptwahl fort, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode.

Alle Listen, ob für ein Land oder gemeinsame Listen für alle Länder, sind bei der Bundeswahlleiterin einzureichen; über alle Listen entscheidet zentral der Bundeswahlausschuss. Ebenso beschließt er die Erklärung, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.

Zur Vorbereitung der Sitzung übersendet die Bundeswahlleiterin jedem Mitglied des Bundeswahlausschusses sämtliche Wahlvorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen. In der Sitzung berichtet sie über das Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung zum jeweiligen Wahlvorschlag, danach dürfen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Parteien äußern. Es schließt sich, je nach Einzelfall, eine Erörterung der Sach- und/oder Rechtslage an. Abschließend stimmt der Bundeswahlausschuss über den Beschlussvorschlag der Bundeswahlleiterin ab.

Der Bundeswahlausschuss hat nach § 14 Absatz 2 Europawahlgesetz Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht wurden oder die den Anforderungen von Europawahlgesetz und Europawahlordnung nicht genügen. Er prüft somit sämtliche wahlrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen eines Wahlvorschlages.

Der Bundeswahlausschuss hat am 29. März 2024 in öffentlicher Sitzung 35 Parteien und sonstige politische Vereinigungen zur Europawahl am 9. Juni 2024 zugelassen, davon 33 mit Listen für alle Bundesländer. Hierbei handelt es sich um die folgenden Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen (Kurzbezeichnung in Klammern) in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge:

	Kurzbezeichnung	Parteiename (Zusatzbezeichnung in Klammern, nur wenn im Wahlverfahren verwendet)
1	ABG	Aktion Bürger für Gerechtigkeit
2	PDV	Partei der Vernunft
3		Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung
4	PdF	Partei des Fortschritts
5	PdH	Partei der Humanisten
6	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
7	V-Partei <sup>3</sup>	V-Partei <sup>3</sup> – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer
8	ÖDP	Ökologisch-Demokratische Partei (Die Naturschutzpartei)
9	dieBasis	Basisdemokratische Partei Deutschland
10	AFD	Alternative für Deutschland
11	HEIMAT	Die Heimat
12	MERA25	MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit
13	Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ
14	SGP	Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale
15	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
16	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
17	Bündnis C	Bündnis C - Christen für Deutschland
18	KLIMALISTE	Klimaliste Deutschland
19	FDP	Freie Demokratische Partei
20	MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
21	MENSCHLICHE WELT	Menschliche Welt (für das Wohl und Glückseligkeit aller)
22	DIE LINKE	DIE LINKE
23	Volt	Volt Deutschland
24	FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands
25	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
26	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
27	BSW	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit
28	Die PARTEI	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
29	DAVA	Demokratische Allianz für Vielfalt und Aufbruch
30	PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
31	LETZTE GENERATION	Parlament aufmischen – Stimme der Letzten Generation
32	TIERSCHUTZ hier!	Aktion Partei für Tierschutz
33	BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit

Mit Listen für einzelne Bundesländer wurden zugelassen:

	Kurzbezeichnung	Parteiename	Zugelassen in
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands	allen Ländern außer Bayern
2	CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	Bayern

Die Stimmzettel zur Europawahl werden deshalb in allen Bundesländern jeweils 34 Wahlvorschläge enthalten.

Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge sind überprüfbar. Gegen Zurückweisungen wegen fehlendem Wahlvorschlagsrecht, also weil der Wahlvorschlag nicht von einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung eingereicht worden sei, besteht die Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverfassungsgericht (§ 14 Absatz 4a Europawahlgesetz). Gegen alle anderen Zurückweisungen kann Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt werden, über die dieser in einer zweiten Sitzung, die spätestens am 52. Tag vor der Wahl stattfinden muss, entscheidet (§ 14 Absatz 4 Europawahlgesetz). Für beide Beschwerdearten gilt dieselbe Frist zur Einlegung, nämlich innerhalb von vier Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses. Grundsätzlich laufen beide Rechtsschutzverfahren völlig parallel und unabhängig voneinander. Nach der ersten Sitzung des Bundeswahlausschusses haben sechs Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie die Bundeswahlleiterin in einem Fall Beschwerde beim Bundeswahlausschuss eingelegt. Über diese hat der Bundeswahlausschuss in seiner zweiten Sitzung am Donnerstag, den 18. April 2024, zu entscheiden. [Diese Sitzung fand nach dem Veröffentlichungstermin dieses Artikels statt – Anmerkung der Redaktion.] Mit dem Abschluss aller Beschwerdeverfahren steht dann abschließend fest, welche Wahlvorschläge und welche Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber an der Wahl teilnehmen.

Die Bundeswahlleiterin macht die vom Bundeswahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt und weist darauf hin, welche Listenverbindungen bestehen und welche Wahlvorschläge von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind (§ 37 Absatz 1 Europawahlordnung).

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 hat den § 37 Europawahlordnung

dahingehend geändert, dass bei der Bekanntmachung statt der vollständigen Wohnanschrift der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber künftig nur noch deren Wohnort veröffentlicht wird. Damit wurde der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nochmals erweitert. Personen, die sich politisch engagieren, fühlen sich zum Teil durch den sich verschärfenden öffentlichen Diskurs und gewaltbereite Personen oder Gruppen zunehmend bedroht. Um dieser veränderten Situation Rechnung zu tragen, wurde bereits mit Artikel 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität die Möglichkeit in § 51 des Bundesmeldegesetzes erweitert, Auskunftssperren im Melderegister zu erwirken.

## 5

### Wahlrecht und Wahlverfahren

Das aktive Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament wurde von bisher 18 auf 16 Jahre abgesenkt (siehe Abschnitt 2.2). Dadurch sind bei der zehnten Direktwahl des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024 nach einer ersten Schätzung des Statistischen Bundesamtes in Deutschland bis zu 64,9 Millionen Deutsche und weitere EU-Staatsangehörige wahlberechtigt, davon 33,3 Millionen Frauen und 31,7 Millionen Männer.

➤ [Tabelle 2](#)

#### 5.1 Wahlberechtigte Deutsche

Wahlberechtigt sind nach § 6 Absatz 1 Europawahlgesetz alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz, die am Wahltag

- › das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der EU eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- › nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Darüber hinaus sind nach § 6 Absatz 2 Europawahlgesetz auch diejenigen Deutschen wahlberechtigt, die außerhalb der EU wohnen und als sogenannte Auslandsdeutsche nach § 12 Absatz 2 Bundeswahlgesetz zum Deut-



**Tabelle 2**

Schätzung<sup>1</sup> der zur Europawahl 2024 Wahlberechtigten in Deutschland

	Insgesamt			Deutsche			EU-Staatsangehörige <sup>2</sup>		
	insgesamt	Frauen	Männer	zusammen	Frauen	Männer	zusammen	Frauen	Männer
	Mill. <sup>3</sup>								
Im Jahr 2024 erreichtes Alter									
16 – 29 Jahre	9,5	4,7	4,9	8,8	4,3	4,5	0,8	0,4	0,4
30 – 49 Jahre	19,3	9,5	9,8	17,5	8,7	8,9	1,8	0,8	1,0
50 – 64 Jahre	17,4	8,8	8,7	16,5	8,3	8,2	1,0	0,5	0,5
65 Jahre und älter	18,6	10,4	8,3	18,1	10,1	8,0	0,5	0,3	0,3
Insgesamt	64,9	33,3	31,7	60,9	31,4	29,5	4,1	1,9	2,2
darunter: Erstwähler/-innen <sup>4</sup>	5,1	2,5	2,6	4,8	2,3	2,5	0,3	0,1	0,2

1 Grundlage ist der Bevölkerungsbestand auf Basis des Zensus 2011.

2 In Deutschland wohnhafte, grundsätzlich wahlberechtigte Staatsangehörige der übrigen EU-Mitgliedstaaten. Ihre Wahlteilnahme in Deutschland setzt einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis voraus.

3 Bei der Summierung nach Altersgruppen können sich geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben, da die Einzelwerte auf- beziehungsweise abgerundet sind.

4 Geborene im Zeitraum zwischen dem 27. Mai 2001 und dem 9. Juni 2008.

schen Bundestag wahlberechtigt sind. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind somit auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz wahlberechtigt, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

- › nach der Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- › aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

## 5.2 Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Unter denselben oben genannten Voraussetzungen, die für die in Deutschland lebenden deutschen Wahlberechtigten gelten, sind zudem alle Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland leben (sogenannte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) wahlberechtigt (§ 6 Absatz 3 Europawahlgesetz). Denn der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union gibt eine Gleichbehandlung aller Unionsbürgerinnen und Unionsbürger hinsichtlich ihres Wahlrechts vor. Hat eine Person ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, so steht ihr dennoch das aktive und passive Wahlrecht unter

denselben Bedingungen zu wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaates. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der in Deutschland an der Wahl teilnehmen möchte, muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein. Bei der Wahl zum 9. Europäischen Parlament im Jahr 2019 waren in Deutschland 0,2 Millionen Unionsbürgerinnen und -bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

## 5.3 Wählerverzeichnisse

Vor jeder Wahl legen die Gemeindebehörden Wählerverzeichnisse der Wahlberechtigten an. Alle wahlberechtigten Deutschen, die bei der gemeindlichen Meldebehörde für eine Wohnung gemeldet sind, werden von Amts wegen eingetragen. Hingegen müssen die wahlberechtigten Deutschen, die nicht in Deutschland leben, einen Antrag stellen, um in ein deutsches Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden. Dann können sie an der Wahl der deutschen Abgeordneten für das Europäische Parlament teilnehmen. Zuständig für die bis zum 19. Mai 2024, dem 21. Tag vor der Wahl, zu stellenden Anträge ist im Regelfall die Gemeinde, bei der die Antragstellerin oder der Antragsteller vor dem Fortzug aus dem Bundesgebiet zuletzt gemeldet war. Neben der Angabe persönlicher Daten ist in dem Antrag insbesondere eine eidesstattliche Versicherung bezüglich der die Wahlberechtigung begründenden Tatsachen abzugeben.

Auch Unionsbürgerinnen und -bürger, die in Deutschland an der Wahl teilnehmen wollen, müssen einen Antrag auf Eintragung stellen, um im Wählerverzeich-

nis aufgeführt zu werden. Es gilt ebenfalls die Frist bis zum 21. Tag vor der Wahl. Zuständig ist im Regelfall die Gemeinde, in der die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger den Wohnsitz hat. Unionsbürgerinnen und -bürger haben hierbei neben den Angaben zu ihrer Identität und ihrem Herkunftsmitgliedstaat insbesondere eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass sie im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind und an der Wahl aus keinem anderen Mitgliedstaat teilnehmen. Während im Ausland lebende Deutsche zu jeder Wahl erneut einen Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis stellen müssen, kann die einmal erfolgte Eintragung der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger fortgeschrieben werden. Hat eine Unionsbürgerin beziehungsweise ein Unionsbürger seit der Europawahl 1999 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt und ist dieser Antrag bewilligt worden, so hat die Gemeindebehörde ihn bei künftigen Europawahlen von Amts wegen einzutragen (§ 17b Absatz 1 Europawahlordnung). Voraussetzung ist allerdings wie bei den wahlberechtigten Deutschen, die von Amts wegen ins Wählerverzeichnis eingetragen werden, dass die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger bei der Meldebehörde nach wie vor gemeldet ist und war, also zwischendurch kein Fortzug ins Ausland erfolgte.

## 5.4 Informationsaustausch

---

Wie die Erörterung der Voraussetzungen einer Kandidatur und die der Wahlberechtigung bereits gezeigt haben, ist eine der Besonderheiten der Europawahl, dass es einen Austausch von Kandidatinnen und Kandidaten sowie von Wahlberechtigten innerhalb der EU über die einzelnen Landesgrenzen hinweg gibt. Durch die Einführung der Unionsbürgerschaft und die daran anknüpfenden Rechte spielt die neben der Unionsbürgerschaft bestehende nationale Staatsbürgerschaft keine zentrale Rolle mehr bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass jeder Wahlbewerber beziehungsweise jede Wahlbewerberin nur einmal kandidiert und jeder Wähler beziehungsweise jede Wählerin nur einmal das Wahlrecht ausübt (Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 4 der Richtlinie 93/109/EG). Auch sind gegebenenfalls bestehende Wählbarkeits- und Wahlrechtsausschlussgründe in anderen Mitgliedstaaten von allen zu beachten und umzusetzen. Aus diesem Grund tauschen die Mitgliedstaaten entsprechende Informationen in gro-

ßem Umfang untereinander aus. Für jeden Mitgliedstaat ist eine zentrale Kontaktstelle benannt, die den Informationsaustausch innerstaatlich durchführt. Bei diesem sind regelmäßig Gemeinden und weitere Behörden, wie etwa das Bundeszentralregister führende Bundesamt für Justiz, zu beteiligen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese zentrale Kontaktstelle die Bundeswahlleiterin (§ 1 Absatz 2 Europawahlordnung).

Für den elektronischen Informationsaustausch stellt die Bundeswahlleiterin den Gemeindebehörden zur Europawahl 2024 ein Online-Meldeverfahren im Internet zur Verfügung, das WIAS (= Wahlberechtigten-Informations-Austausch-System). Damit werden unter anderem Maßnahmen ergriffen, um Doppelkandidaturen oder eine mehrfache Wahlteilnahme zu verhindern.

Bei der Europawahl 2019 wurden die Daten von 202 106 Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern, die in deutsche Wählerverzeichnisse eingetragen wurden, an die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt. Aus anderen Mitgliedstaaten sind die Daten von insgesamt 148 539 Deutschen gemeldet worden, die sich in deren Wählerverzeichnisse für die Europawahl 2019 haben eintragen lassen.

## 5.5 Briefwahl

---

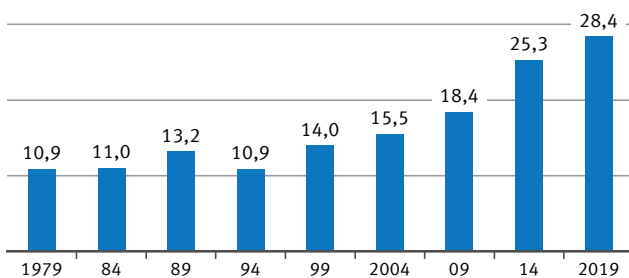
Grundsätzlich kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte, die oder der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, an der Wahl auch durch Briefwahl teilnehmen. Hierzu muss zuvor bei der zuständigen Gemeindebehörde ein sogenannter Wahlschein beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheins kann persönlich oder schriftlich beantragt werden, auch durch Fax oder E-Mail (§ 26 Europawahlordnung). Viele Gemeinden stellen mittlerweile Online-Briefwahanträge in ihrem Internetangebot zur Verfügung oder drucken QR-Codes auf die Wahlbenachrichtigung, über die ein Wahlschein beantragt werden kann. Mit der Erteilung eines Wahlscheins werden dann alle Briefwahlunterlagen an die Wahlberechtigten übersandt.

Bei den wahlberechtigten Deutschen, die im Ausland leben, gilt der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (§ 26 Absatz 5 Europawahlordnung). Diese Personen wählen in der Regel mittels Briefwahl.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei der kommenden Europawahl viele Wahlberechtigte ihr Wahlrecht wieder per Briefwahl ausüben werden. Seit der Einführung der Briefwahl im Jahr 1957 ist der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler nahezu kontinuierlich gestiegen. Er lag bei der Europawahl 2019 bei 28,4% und steigerte sich, unter anderem aufgrund der Corona-Pandemie, bei der Bundestagswahl 2021 auf 47,3%. Insgesamt beantragten bisher mehr Frauen als Männer die Briefwahl, am häufigsten wählten die 60-Jährigen und Älteren sowie die 25- bis 29-Jährigen per Brief. Am seltensten haben bisher die 18- bis 20-Jährigen die Briefwahl genutzt.

↳ Grafik 1

**Grafik 1**  
Briefwählerinnen und Briefwähler in Deutschland bei den Europawahlen seit 1979  
Anteil an allen Wählerinnen und Wählern in %



Zur Europawahl 2019 machten von den rund 61,6 Millionen in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten in Deutschland 37,8 Millionen von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Mit 61,4% fiel die Wahlbeteiligung an der Europawahl 2019 damit um 13,2 Prozentpunkte<sup>5</sup> höher aus als bei der Europawahl 2014, als sie bei 48,1% lag.

Europaweit lag zur Europawahl 2019 in der Slowakei die geringste Wahlbeteiligung mit 22,7% vor, während Belgien die höchste Wahlbeteiligung mit 88,5% verzeichnete.

<sup>5</sup> In diesem Beitrag sind relative Ergebnisse auf eine Dezimalstelle gerundet dargestellt. Bei Vergleichen wurden die Differenzen anhand der ungerundeten Ergebnisse berechnet. Beim Nachrechnen können daher die Differenzen um ±0,1 Prozentpunkte abweichen.

## 6

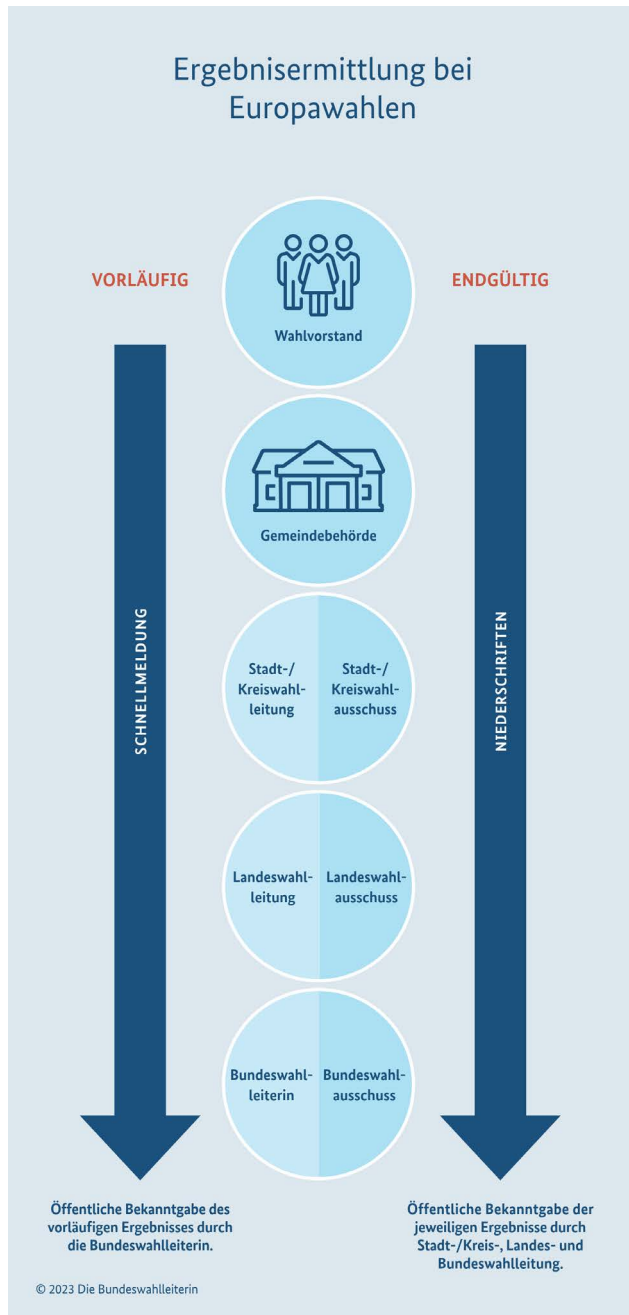
### Ergebnisermittlung und Sitzverteilung

Am Wahltag und in der anschließenden Wahlnacht des 9. Juni 2024 stellt die Bundeswahlleiterin zusammen mit ihrem Team die ordnungsgemäße Durchführung und den reibungslosen Ablauf der Wahl sowie die zügige Ergebnisermittlung sicher. Nachdem die deutschen Wahllokale um 18:00 Uhr geschlossen sind, ermittelt jeder Wahlvorstand in jedem Wahlbezirk die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wählerinnen und Wähler, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen (§60 Europawahlordnung). Sobald diese Zahlen vorliegen, übermittelt der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin das Wahlergebnis des Wahlbezirks an die Gemeinde und erstattet damit die erste in einer Kette von Schnellmeldungen. Die Gemeinde fasst die Ergebnisse aller Wahlbezirke in ihrem Gemeindegebiet zusammen und meldet diese an die Kreiswahlleitung. Entsprechend erfolgen nun auch die weiteren kaskadenartig nach oben aufsteigenden Schnellmeldungen der Kreis- und Stadtwahlleitungen an die Landeswahlleitungen und von diesen schließlich an die Bundeswahlleiterin. Sobald diese alle Schnellmeldungen erhalten hat, werden das vorläufige Wahlergebnis und die vorläufige Sitzverteilung ermittelt und von der Bundeswahlleiterin in den frühen Morgenstunden des 10. Juni 2024 öffentlich bekannt gegeben. Aufgrund der fehlenden Sperrklausel wird bei der Europawahl 2024 erneut eine Sitzverteilung erfolgen, bei der sämtliche abgegebene Stimmen einfließen. ↳ Grafik 2

Maßgebend für die Sitzzahl einer Partei oder einer sonstigen politischen Vereinigung ist die Anzahl der gültigen Stimmen, die für sie abgegeben wurden. Bei der Sitzverteilung werden alle Wahlvorschläge berücksichtigt.

Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze auf die Landeslisten (Oberverteilung) entfallen, wie Sitze zu vergeben sind. Dazu wird zunächst die Summe aller gültigen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Sitze von 96 geteilt. Entfallen danach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge als Sitze zu vergeben sind, ist der Zuteilungsdivisor so heraufzusetzen, dass sich bei der Berechnung genau die zu vergebende Sitzzahl ergibt; entfallen zu wenig Sitze auf die

**Grafik 2**  
Ablauf der Ergebnisermittlung bei Europawahlen



Wahlvorschläge, ist der Zuteilungsdivisor entsprechend herunterzusetzen.

Im ersten Berechnungsschritt werden jeder Partei oder sonstigen politischen Vereinigung anteilig die Sitze zugeteilt, wie diese bundesweit Stimmen unter allen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. In einem zweiten

Berechnungsschritt wird für die Parteien oder sonstigen politische Vereinigungen, die mit Landeslisten teilgenommen haben, die ihnen zustehende Anzahl an Sitzen aus dem vorherigen Schritt auf die Länder entsprechend ihrer Anzahl an Stimmen verteilt. Bei beiden Schritten ist die Zahl der zu vergebenden Sitze einzuhalten.

Der Bundeswahlausschuss wird in öffentlicher Sitzung am 3. Juli 2024 das deutsche Gesamtergebnis der Europawahl 2024 ermitteln und feststellen (§ 71 Absatz 2 Europawahlordnung). Nach der mündlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses benachrichtigt die Bundeswahlleiterin unter anderem die vom Bundeswahlausschuss für gewählt erklärten Bewerberinnen und Bewerber (§ 73 Absatz 1 Europawahlordnung).

## 7

### Weitere Informationen und Ausblick

Die Bundeswahlleiterin stellt in ihrem Internetangebot zur Europawahl 2024 unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) umfassende Informationen bereit für Wählende, Wahlhelfende und Wahlbewerbende. Die Webseite enthält im Bereich „Fakten gegen Desinformationen“ Hinweise zum Erkennen von Desinformationen sowie zur Vorbeugung und Richtigstellung falscher Informationen. Außerdem wird erläutert, wie die Neutralität der Wahlorgane sowie die Transparenz und Kontrolle des Wahlverfahrens gewährleistet werden, wie Desinformation in Social-Media-Kanälen begegnet wird und welche Maßnahmen zum Schutz der Wahl vor Cyberangriffen ergriffen werden. Der Punkt „Termine und Fristen“ umfasst eine Zeitschiene mit den nächsten anstehenden Terminen sowie eine tabellarische Übersicht über alle Termine. Unter „Rechtsgrundlagen“ findet sich ein Zugang zu allen wesentlichen Rechtsgrundlagen für Europawahlen; hier besteht zudem die Möglichkeit, die Rechtsgrundlagen als Printausgabe zu bestellen.

Wie bei den vorherigen Europawahlen werden die ausführlichen Ergebnisse der Europawahl 2024 sowie die gewählten Bewerberinnen und Bewerber aus der Bundesrepublik Deutschland von der Bundeswahlleiterin im Internet unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de) veröffentlicht. Verschiedene Publikationen, beispielsweise zur repräsentativen Wahlstatistik, werden die Ergebnisdarstellungen ergänzen. [\[1\]](#)

### RECHTSGRUNDLAGEN

---

Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Amtsblatt der EU Nr. L 165, Seite 1).

Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2606) geändert worden ist.

Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I Seite 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. I Seite 147) geändert worden ist.

Direktwahlakt, Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II Seite 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II Seite 810; 2004 II Seite 520).

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I Seite 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. I Nr. 215) geändert worden ist.

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 70) geändert worden ist.

Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I Seite 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) geändert worden ist.

Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I Seite 443).

Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Amtsblatt der EG Nr. L 329 vom 30. Dezember 1993, Seite 34), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/1/EU des Rates vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt der EG Nr. L 26 vom 26. Januar 2013, Seite 27).

Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag, konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im Amtsblatt der EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, Seite 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Amtsblatt der EU Nr. L 112 vom 24. April 2012, Seite 21) mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im Amtsblatt der EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, Seite 47), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Amtsblatt der EU Nr. L 112 vom 24. April 2012, Seite 21) mit Wirkung vom 1. Juli 2013.

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**  
Dr. Daniel Vorgrimler  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**  
zweimonatlich, erschienen im April 2024  
Ältere Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

---

Artikelnummer: 1010200-24002-4, ISSN 1619-2907

---

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.